

# Schlichtungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

vom 7. Dezember 1957

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Buchstabe f Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.6.1954 (GVBl NS S. 200) sowie von §§ 8, 12 bis 16 und 18 der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat die Kammerversammlung am 7.12.1957 die nachfolgende Schlichtungsordnung beschlossen:

## § 1

### Instanzen und örtliche Zuständigkeit

In jedem Bezirk wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Er besteht aus 3 Ärzten und 3 Stellvertretern, die sämtlich nicht dem Vorstand der Ärztekammer oder einem Vorstand ihrer Untergliederungen angehören dürfen (§ 13 Abs. 2c, § 14, § 15 Abs. 4 der Satzung). Die Wahlen zum Schlichtungsausschuß erfolgen gemäß § 16 der Satzung.

Für den Kammerbereich bildet die Ärztekammer Westfalen-Lippe als Berufungsinstanz einen Beschwerdeausschuß. Er besteht aus 3 Mitgliedern und einem Stellvertreter (§ 12 Abs. 1b der Satzung). Die Mitglieder und der Vertreter werden von der Kammerversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Ärztekammer gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung gewählt.

Örtlich ist der Schlichtungsausschuß zuständig, in dessen Bereich der Antragsgegner wohnt oder niedergelassen ist. In Zweifelsfällen bestimmt der Beschwerdeausschuß den örtlich zuständigen Schlichtungsausschuß.

## § 2

### Sachliche Zuständigkeit

Die Schlichtungsausschüsse und der Beschwerdeausschuß haben die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und einem Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten.

Der Schlichtungsausschuß oder der Beschwerdeausschuß kann im Einzelfall durch den Vorstand der Ärztekammer mit der gutachtlichen Äußerung über Fragen des Standeswesens beauftragt werden.

## § 3

### Besetzung der Ausschüsse

Die Schlichtungsausschüsse und der Beschwerdeausschuß entscheiden in der Besetzung mit je einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst.

Mitglieder der Ausschüsse, die sich in einer Sache für befangen halten oder gegen deren Unbefangenheit triftige Gründe vorgebracht werden, haben sich der Mitwirkung bei der Verhandlung zu enthalten.

Hält ein Beisitzer die gegen ihn im Sinne von Abs. 2 vorgebrachten Bedenken für nicht begründet, so entscheidet der Vorsitzende; hält der Vorsitzende die gegen ihn vorgebrachten Bedenken für nicht begründet, so entscheidet, wenn es sich um den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses handelt, der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses, wenn es sich um den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses handelt, der Präsident der Ärztekammer.

## § 4

### Antrag und Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

Der nach § 1 Abs. 3 zuständige Schlichtungsausschuß verhandelt und entscheidet nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Ärzte des Bundesgebietes, sofern der Antragsgegner in Westfalen-Lippe seinen Beruf ausübt oder seinen Wohnsitz hat. Der Antrag ist mit Begründung und etwaigen Beweisanträgen schriftlich in zweifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten und bei der Bezirksärzteschaft einzureichen. Sind mehr als ein Gegner vorhanden, so sind dem Antrag entsprechend mehr Ausfertigungen beizufügen.

Der Schlichtungsausschuß ist berechtigt, die Einleitung von Schlichtungsverhandlungen abzulehnen, wenn er den gestellten Antrag für offenbar unbegründet oder sich selbst für unzuständig erachtet.

## § 5

### Sachliche Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuß ist zuständig als Beschwerdeinstanz auf die Beschwerde gegen eine vom Schlichtungsausschuß getroffene Regelung, die nicht in einem Vergleich besteht.

Für die Anträge gilt § 4 entsprechend.

## § 6

### Das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß

Das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß erfolgt grundsätzlich in mündlicher Verhandlung. Ein schriftliches Verfahren im Zirkular unter den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses kann vom Vorsitzenden im Einverständnis mit den Parteien zugelassen werden.

Der Beschwerdeausschuß ist berechtigt, zu seinen Sitzungen einen zum Richteramt befähigten Juristen hinzuzuziehen.

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bestimmt den jeweiligen Tagungsort für mündliche Verhandlungen. Diese sind nicht öffentlich. § 12 Abs. 5 Satz 2 der Kammersatzung gilt nicht.

## § 7

### Verfahren bei der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdeausschuß

Die Parteien sollen nach Möglichkeit persönlich zur Verhandlung erscheinen; der Vorsitzende kann die Verhandlung vom persönlichen Erscheinen der Parteien abhängig machen. Die Parteien können sich durch schriftlich bevollmächtigte Standesangehörige vertreten lassen. In der Vollmacht muß die Befugnis zum Abschluß eines Vergleichs ausgesprochen sein.

Der Vorsitzende kann den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung und durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen.

## § 8 Erklärung und Ladefrist

Der Vorsitzende stellt dem Antragsgegner den Antrag unverzüglich zu und fordert ihn zur Abgabe einer Erklärung auf.

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien von dem Vorsitzenden geladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in besonderen Fällen vom Vorsitzenden abgekürzt oder verlängert werden. Die Ladungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder durch Postzustellungsurkunde.

Zeugen und Sachverständige werden nicht geladen. Die Parteien können Zeugen oder Sachverständige hinzuziehen; die Anhörung steht im Ermessen der Ausschüsse.

## § 9 Entscheidung

In der Verhandlung soll eine Aussprache und nach Möglichkeit eine Einigung zwischen den Parteien über den Streitfall angestrebt werden.

Der von den Parteien zu schließende Vergleich kann auf Zahlung einer Buße lauten, die einem gemeinnützigen Zwecke zu widmen ist.

## § 10 Niederschrift

Über jede mündliche Verhandlung der Schlichtungsausschüsse und des Beschwerdeausschusses wird eine Niederschrift angefertigt, die die Zusammensetzung des Ausschusses, die Personalien der erschienenen Personen, die Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Angelegenheit, die Anträge der Parteien und die Entscheidung des Ausschusses enthalten muß.

Die Schlichtungsausschüsse und der Beschwerdeausschuß können nach Bedarf für die Anfertigung der Niederschrift einen Protokollführer zu den Verhandlungen hinzuziehen.

## § 11 Verwaltungsgebühren und -kosten

Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß werden Gebühren nicht erhoben.

Die durch das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß entstehenden allgemeinen Unkosten (Reisekosten usw.) sind nach Entscheidung des Beschwerdeausschusses von den Parteien ganz oder anteilig zu erstatten.

Die durch die Hinzuziehung von Zeugen und Sachverständigen entstehenden Kosten hat die hinzuziehende Partei zu tragen.